

## **Tipps zur „Neuen“ Lenk- und Ruhezeitverordnung VO (EG) Nr. 561/2006**

Im Folgenden werden die wesentlichen Vorschriften der seit 11. April 2007 geltenden Verordnung (EG) Nr. 561/2006, die in allen Mitgliedstaaten zu beachten sind, aufgeführt.

### **VO (EG) Nr. 561/2006**

Am 11. April 2006 wurde die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 im Amtsblatt der Europäischen Union L 102 veröffentlicht. Mit dem in Kraft treten des neuen Regelwerks am 11. April 2007 wurden auch Vorschriften zu den Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten geändert.

### **Allgemeines zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr in der Europäischen Gemeinschaft**

Die vorrangigen Ziele der Sozialvorschriften sind der Schutz der Gesundheit des Fahrpersonals und die allgemeine Verkehrssicherheit im Straßenverkehr. Die Sozialvorschriften im Straßenverkehr regeln unter anderem die zulässigen Tageslenkzeiten, die erforderlichen Fahrtunterbrechungen, die täglichen und wöchentlichen Mindestruhezeiten sowie die Aufzeichnungspflichten über die Tätigkeit für alle Mitglieder des Fahrpersonals. Die konsequente Beachtung der Sozialvorschriften, besonders durch das Fahrpersonal selbst, aber auch durch den Disponenten und dem Unternehmer ist für die Sicherheit auf unseren Straßen und für die Gesundheit insbesondere des beschäftigten Fahrpersonals unerlässlich und hat daher oberste Priorität.

### **Die drei Ziele**

**Gesundheitsschutz**

**Verkehrssicherheit**

**Harmonisierung des Wettbewerbs**

### **Geltungsbereich der Verordnung**

Innerhalb der Gemeinschaft sowie zwischen der Gemeinschaft, der Schweiz und den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

EWR-Staaten

Norwegen

Island

Lichtenstein

(seit 01. Januar 2007 Bulgarien und Rumänien)

Nach Artikel 3 der VO (EG) N r. 561/2006 sind bestimmte Beförderungen ausgenommen.

(z.B. Fahrzeuge, die zur Personenbeförderung im Linienverkehr verwendet werden, wenn die Linienstrecke nicht mehr als 50 km beträgt).

Bei Fahrten in oder durch AETR- Staaten (Transit) z.B. Andorra, Aserbeidschan, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kasachstan, Kroatien, Moldawien, Rumänien, Russland, Turkmenistan, Ukraine und Weißrussland, gilt für bzw. auf der gesamten Strecke das AETR Recht.

## **Beförderung im Straßenverkehr**

Jede ganz oder teilweise auf einer öffentlichen Straße durchgeführte Fahrt eines zur Personen- oder Güterbeförderung verwendeten leeren oder beladenen Fahrzeugs.

## **Fahrer**

Jede Person, die das Fahrzeug, sei es auch nur kurze Zeit, selbst lenkt oder sich in einem Fahrzeug befindet, um es - als Bestandteil seiner Pflichten - gegebenenfalls lenken zu können.

## **Lenkzeiten**

Die Lenkzeit ist die Dauer der Lenktätigkeit, aufgezeichnet entweder vollautomatisch oder halbautomatisch durch Kontrollgeräte (KG) im Sinne der Anhänge I (analoges KG) und I B (digitales KG) der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, oder von Hand gemäß den Anforderungen des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/ 85.

Die Tageslenkzeit, die summierte Gesamtlenkzeit zwischen dem Ende einer täglichen Ruhezeit und dem Beginn der darauf folgenden täglichen Ruhezeit oder zwischen einer täglichen und einer wöchentlichen Ruhezeit. Die Wochenlenkzeit ist die summierte Gesamtlenkzeit innerhalb einer Woche. Als Woche gilt der Zeitraum zwischen Montag 00:00 Uhr und Sonntag 24:00 Uhr.

### **Tageslenkzeit:**

Die tägliche Lenkzeit darf 9 Stunden nicht überschreiten. Die tägliche Lenkzeit darf jedoch höchstens zweimal in der Woche auf höchstens 10 Stunden verlängert werden.

### **Wochenlenkzeit:**

Die wöchentliche Lenkzeit darf 56 Stunden nicht überschreiten und nicht dazu führen, dass die in der Richtlinie 2002/15/EG festgelegte wöchentliche Höchstarbeitszeit überschritten wird.

### **Lenkzeit der „Doppelwoche“:**

Die summierte Gesamtlenkzeit während zweier aufeinander folgender Wochen darf 90 Stunden nicht überschreiten. Die tägliche und die wöchentliche Lenkzeit umfassen alle Lenkzeiten im Gebiet der Gemeinschaft oder im Hoheitsgebiet von Drittstaaten.

### **Tageslenkzeiten; Einsatzplanung:**

Die normale Tageslenkzeit beträgt 9 Stunden, die zweimal pro Woche auf 10 Stunden erhöht werden kann. Somit ergibt sich bei Ausschöpfung der gesetzlichen Vorschriften eine Wochenlenkzeit von maximal 56 Stunden. (Sechs Tage 4x9 Std. und 2x10Std.). Wird die maximale Lenkzeit von 56 Stunden in einer Woche ausgeschöpft, so kann in der vorgehenden und folgenden Woche jeweils nur maximal 34 Stunden gelenkt werden. Die Lenkzeit in der Doppelwoche ergibt sich aus der Lenkzeit der Vorwoche oder der Folgewoche.

## Die Fahrtunterbrechungen

Nach einer Lenkdauer von 4 ½ Stunden hat ein Fahrer eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von wenigstens 45 Minuten einzulegen, sofern er keine Ruhezeit einlegt.

Diese Unterbrechung kann in maximal 2 Blöcke aufgeteilt werden, allerdings nur in folgender Kombination:

Erste Unterbrechung mindestens 15 Min.

Zweite Unterbrechung mindestens 30 Min.

Weil der Ordnungsgeber die Reihenfolge vor dem Hintergrund des Erholungszweckes so festgelegt hat, ist kein anderes Splitting möglich. Wenn die erste und zweite Unterbrechung jeweils 30 Minuten beträgt, so wird diese Maßgabe nicht zu beanstanden sein. Unzulässig wären Unterbrechungen von zuerst 30 Minuten und dann 15 Minuten. Die Fahrtunterbrechungen sind erkenntlich auf dem Schaublatt oder der Fahrerkarte durch das Betätigen der Schaltvorrichtung vom Kontrollgerät nachzuweisen.

## Ruhezeiten

Unter dem Begriff der Ruhezeiten ist der tägliche oder wöchentliche Zeitraum, in dem der Fahrer frei über seine Zeit verfügen kann, zu verstehen.

### Regelmäßige tägliche Ruhezeit

Bei einer Einfahrerbesetzung beträgt die regelmäßige tägliche Ruhezeit innerhalb von 24 Stunden mindestens 11 zusammenhängende Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit.

### Aufteilung der regelmäßigen täglichen Ruhezeit:

Die regelmäßige tägliche Ruhezeit kann auch in zwei Teilen genommen werden, wobei der erste Teil einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 3 Stunden und der zweite Teil einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 9 Stunden umfassen muss. Der Ordnungsgeber hat die Ruhezeitblöcke in der Folge 3+9 Stunden so festgelegt.

**Eine Fraktionierung 8+4Std.**, wie dies in der VO (EWG) Nr. 3820/85 vorgesehen war, ist seit dem 11.4.2007 **nicht mehr zulässig**.

### Reduzierte täglichen Ruhezeit:

Die reduzierte tägliche Ruhezeit ist eine Ruhepause von mindestens 9 Stunden, aber weniger als 11 Stunden. Es sind höchstens drei reduzierte tägliche Ruhezeiten zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten zulässig.

**Ein Ausgleich (9+2)** - wie dieser in der VO (EWG) Nr. 3820/85 vorgeschrieben war - ist nicht mehr erforderlich.

### Ruhezeit bei der Mehrfahrerbesetzung

#### Mehrfahrerbetrieb

Ein im Mehrfahrerbetrieb eingesetzter Fahrer muss innerhalb von 30 Stunden nach dem Ende der letzten täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit, eine tägliche Ruhezeit von mindestens 9 Stunden genommen haben. Der Begriff Mehrfahrerbetrieb bedeutet, dass mindestens zwei Fahrer auf dem Fahrzeug zum Lenken eingesetzt sind. Während der ersten Stunde des Mehrfahrerbetriebes ist die Anwesenheit eines zweiten Fahrers fakultativ, während der restlichen Zeit jedoch obligatorisch.

Hinweis:

Nicht am Standort eingelegte tägliche Ruhezeiten und reduzierte wöchentliche Ruhezeiten können vom Fahrpersonal im Fahrzeug verbracht werden, sofern das Fahrzeug über geeignete Schlafmöglichkeiten für jeden Fahrer verfügt und nicht fährt.

### Wöchentliche Ruhezeiten -Grundsatzregelung-

Die wöchentliche Ruhezeit - WRZ ist der wöchentliche Zeitraum, in dem ein Fahrer frei über seine Zeit verfügen kann. Sie beginnt spätestens am Ende von **sechs 24-Stunden-Zeiträumen** nach dem Ende der vorangegangenen wöchentlichen Ruhezeit.

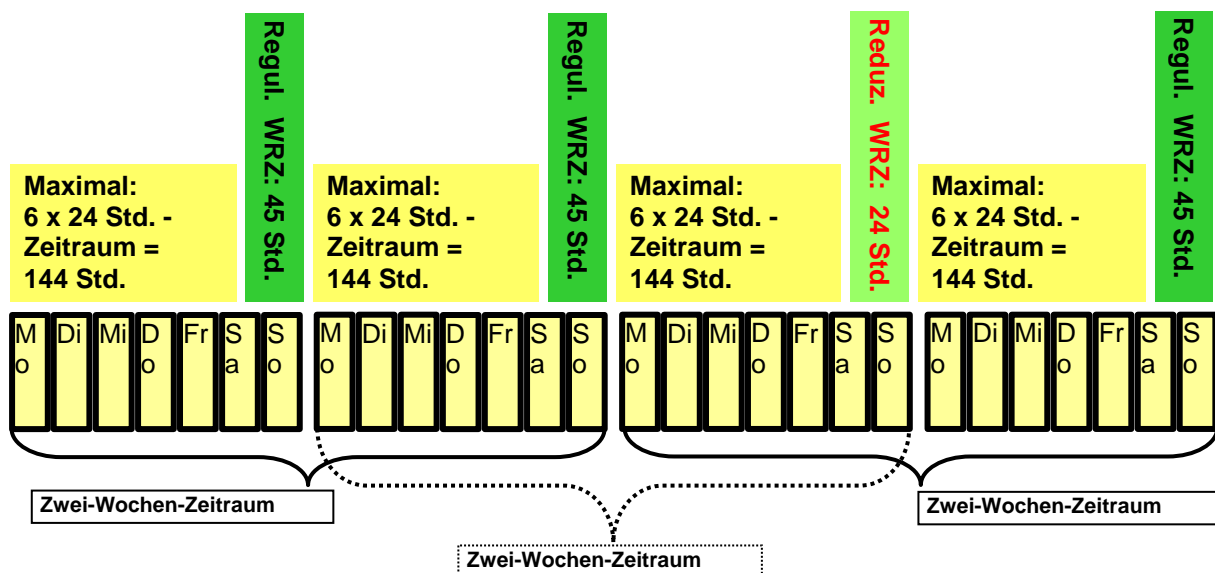
- Die „**regelmäßige wöchentliche Ruhezeit**“ ist eine Ruhepause von mindestens 45 Stunden;
- Die „**reduzierte wöchentliche Ruhezeit**“ ist eine Ruhepause von weniger als 45 Stunden, die auf eine Mindestzeit von 24 aufeinander folgenden Stunden reduziert werden kann;

### Verteilung der wöchentlichen Ruhezeit

In zwei jeweils aufeinander folgenden Wochen hat der Fahrer mindestens folgende Ruhezeiten (jeweils immer nach spätestens sechs 24-Stunden-Zeiträumen) einzuhalten:

- zwei regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten oder
- eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit und eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 Stunden. Dabei wird jedoch die Reduzierung durch eine gleichwertige Ruhezeit ausgeglichen.

Die Reduzierung der Ruhezeit ist auszugleichen. Beim Ausgleich sind die reduzierten Ruhezeitstunden zusammenhängend zu gewähren und an eine andere Ruhezeit von mindestens 9 Stunden anzuhängen. Es ist darauf zu achten, das der Ausgleich der Reduzierung vor dem Ende der dritten Woche nach der betreffenden Woche zu erfolgen (Ausgleichsvorgabe; mindestens 9 Std. + 21 Std.) hat.



## **Fähr- und Zugfahrten und die Anreise zum Fahrzeug**

Legt ein Fahrer, der ein Fahrzeug begleitet, das auf einem Fährschiff oder mit der Eisenbahn befördert wird, eine regelmäßige tägliche Ruhezeit ein, so kann diese Ruhezeit abweichend von Artikel 8 der VO (EG) Nr. 561/2006 höchstens zwei Mal durch andere Tätigkeiten unterbrochen werden, deren Dauer insgesamt eine Stunde nicht überschreiten darf. Während dieser regelmäßigen täglichen Ruhezeit muss dem Fahrer eine Schlafkabine oder ein Liegeplatz zur Verfügung stehen.

Die von einem Fahrer verbrachte Zeit, um zu einem in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallenden Fahrzeug, das sich nicht am Wohnsitz des Fahrers oder der Betriebsstätte des Arbeitgebers, dem der Fahrer normalerweise zugeordnet ist, befindet, anzureisen oder von diesem zurückzureisen, ist nur dann als Ruhepause oder Fahrtunterbrechung anzusehen, wenn sich der Fahrer in einem Zug oder auf einem Fährschiff befindet und Zugang zu einer Koje oder einem Liegewagen hat.

Die von einem Fahrer verbrachte Zeit um mit einem nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallenden Fahrzeug zu einem in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallenden Fahrzeug, das sich nicht am Wohnsitz des Fahrers oder der Betriebsstätte des Arbeitgebers, dem der Fahrer normalerweise zugeordnet ist, befindet, anzureisen oder von diesem zurückzureisen, ist als andere Arbeiten anzusehen.

## **Unternehmenspflichten**

Der Unternehmer ist verpflichtet, die Arbeit des Fahrpersonals so zu planen, dass der Fahrer die Lenkzeiten, die täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten und die Fahrtunterbrechungen nach den Bestimmungen der Verordnung Nr. 561/2006 einhalten kann. Bei Feststellung von Verstößen gegen die fahrpersonalrechtlichen Bestimmungen wird die zuständige Behörde gegebenenfalls prüfen, ob eine Mitverantwortung anderer Beteiligten der Beförderungskette, wie etwa Verlader, Spediteure, Auftragnehmer, Unterauftragnehmer etc. vorliegt; dabei wird auch geprüft, ob die für das Erbringen von Verkehrsdienstleistungen geschlossenen Verträge die Einhaltung der Lenk- und Ruhezeitvorschriften ermöglichen.

## **Mitzuführende Unterlagen des Fahrpersonals**

Seit 1. Mai 2006 muss der Fahrer eines Fahrzeugs, das mit einem Kontrollgerät nach Anhang I oder IB ausgerüstet ist, und unter den Anwendungsbereich der VO (EG) Nr. 561/2006 fällt, jederzeit den Kontrollbeamten auf Verlangen folgendes vorlegen können:

- Die Schaublätter für die laufende Woche und die vom Fahrer in den 15 vorausgegangenen Kalendertagen verwendeten Schaublätter;
- Die Fahrerkarte (falls er Inhaber einer Fahrerkarte ist);
- Alle während der laufenden Woche und den 15 vorausgegangenen Kalendertagen erstellten handschriftlichen Aufzeichnungen und Ausdrücke, die gemäß VO (EWG) Nr. 3821/85 und VO (EG) Nr. 561/2006 vorgeschrieben sind.

Nach dem 1. Januar 2008 umfassen die vorgenannten Zeiträume jedoch den laufenden Tag und die vorausgegangenen 28 Tage.

### **Hierzu folgender Hinweis:**

Werden von einem Fahrer sämtliche Aktivitäten/Einsatzzeiten in der laufenden Woche und den 15 vorausgegangenen Kalendertagen mit einem Fahrzeug durchgeführt, das ein analoges Kontrollgerät besitzt, so muss er bei einer Straßenkontrolle nur die

verwendeten Schaublätter wie oben beschrieben den zuständigen Personen auf Verlangen vorlegen. Besitzt der Fahrer auch noch eine Fahrerkarte die Möglicherweise noch nicht verwendet wurde, so muss er diese bei der Kontrolle mit vorlegen. Insbesondere ist aber beim grenzüberschreitenden Verkehr auf diese Vorschrift zu achten.

## **Neues Formblatt**

Mit der Entscheidung der Kommission 2007/230/EG vom 12. April 2007 über ein Formblatt betreffend die Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Güter- und Personenverkehr hat die Kommission den Mitgliedstaaten ein elektronisches und druckfähiges Formblatt vorgegeben, das zu verwenden ist, wenn sich der Fahrer oder die Fahrerin im Krankheits- oder Erholungsurlaub befindet oder wenn das Fahrpersonal ein anderes aus dem Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 ausgenommenes Fahrzeug gelenkt hat.

Dieses Formblatt -mit Maschinenschrift ausgefüllt- wäre ab sofort im grenzüberschreitenden Verkehr zum Nachweis der tatsächlich angefallenen freien Arbeitstage der 15 vorausgegangenen Kalendertagen dem Fahrpersonal mitzugeben.

Das Formblatt kann im Internet unter folgendem Link heruntergeladen werden:

[Entscheidung der Kommission, vom 12.April 2007, über ein Formblatt betreffend die Sozialvorschriften für die Tätigkeiten im Kraftverkehr](#)

Im Inlandverkehr kann weiterhin von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, die Nachweise über berücksichtigungsfreie Tage, wie dies in der Fahrpersonalverordnung vom 27. Juni 2005 (§ 20 Abs. 1+2) geregelt ist, mitzuführen.

Der Unternehmer hat die Bescheinigungen ab dem Zeitpunkt der Rückgabe durch den Fahrer ein Jahr aufzubewahren und dem Fahrer auf Verlangen eine Kopie auszuhändigen.

### Übersicht: Alte und neue Lenk- und Ruhezeiten

	VO (EWG) Nr. 3820/85 AETR	VO (EG) Nr. 561/2006
<b>Lenkzeit</b> - täglich	9 Std., 2 x wöchentlich 10 Std.	9 Std., 2 x wöchentlich 10 Std.
- Woche	./.	Max. 56 Std.
- Doppelwoche	90 Std.	90 Std.
- max. ununterbrochene Lenkzeit	4,5 Std.	4,5 Std.
- Dauer Lenkzeitunterbrechung	45 Min. oder Teilunterbrechungen von mind. 15 Min.	45 Min. oder 2 Teilunterbrechungen: erste mind. 15 Min. zweite mind. 30 Min.
<b>Tagesruhezeit</b> - Einfahrerbesatzung Bezugszeitraum 24 Std.	11 Std. Verkürzung bis auf 9 Std. (3 x wöchentl. zulässig mit Ausgleich bis Ende der folgenden Woche)  Unterbrochene Ruhezeit 12 Std. bei Aufteilung in 2-3 Abschnitten, davon 1 Abschnitt mind. 8 Std.	11 Std. Verkürzung bis auf 9 Std. (3 x wöchentl. ohne Ausgleich)  Unterbrochene Ruhezeit 12 Std. bei Aufteilung in 2 Abschnitte, davon der erste mind. 3 Std. und der zweite mind. 9 Std.
- Mehrfahrerbesatzung Bezugszeitraum 30 Std.	8 Std.	9 Std.
<b>Wochenruhezeit-WRZ</b>	45 Std.	45 Std.
Verkürzung	auf 36 Std. Heimatort oder auf 24 Std. außerhalb mit Ausgleich bis zum Ende der folgenden 3. Woche	Generell mindestens 24 Std. mit Ausgleich bis zum Ende der folgenden 3. Woche
Gewährung	nach spätestens 12 Tagen	Die 12 Tagesregelungen wurden aufgehoben. Nach spätestens sechs 24 Stundenzeiträumen (144 Std.) wird eine WRZ erforderlich.